

Beitragsordnung

Stand: 16.02.2024

Beitragsordnung der DLRG Ortsgruppe Anderten e.V.

Stand: 16.02.2024, gültig ab 01.01.2025

DLRG Ortsgruppe Anderten e.V.

Am Eschenacker 29

30966 Hemmingen

05101 - 58 92 637

Email: Anderten@Nds.DLRG.de

Internet: Anderten.dlrg.de

Vertretungsberechtigter Vorstand nach §26 BGB:

Florian Wesemeier (Vorsitzender), Michael Müller (2. Vorsitzender), Angelika Schott (Schatzmeisterin)

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 4, Absatz 7 der Satzung der DLRG Ortsgruppe Anderten e.V. – im folgenden OG genannt - erstellt.
- (2) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.
- (3) Sie kann nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen und geändert werden.
- (4) Sie beinhaltet die Festsetzungen der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge (Jahresbeiträge und Zusatzbeiträge) und Kosten im Zusammenhang mit der Erhebung der Beiträge.
- (5) Andere Gebühren (z.B. Gebühren für die Abnahme von Abzeichen, Teilnahmegebühren für Veranstaltungen etc.) bestimmt der Vorstand.
- (6) Sie trifft Regelungen zur Beitragsermäßigung und gegebenenfalls zu Beitragsfreistellungen.
- (7) Aus Vereinfachungsgründen schließt die männliche Form der Bezeichnungen auch die weibliche und diverse mit ein.

§ 2 Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt für
 - a) Minderjährige € 35,-- / Jahr
 - b) Erwachsene € 45,-- / Jahr
 - c) Familien € 90,-- / Jahr
 - d) Vereine, Firmen und Körperschaften € 45,-- / Jahr

- (2) Der jährliche Zusatzbeitrag für am Training Teilnehmende beträgt
€ 25,-- / Jahr

- (3) Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Eine anteilige Zahlung oder Rückerstattung ist nicht möglich.
- (4) Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haften die gesetzlichen Vertreter für die Mitgliedsbeiträge des Mitglieds.
- (5) Begriffserklärungen
 - a) Minderjährige sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Personen, die im Kalenderjahr das 18. Lebensjahr vollenden, werden in diesem Kalenderjahr hinsichtlich des Mitgliedsbeitrags noch als Minderjährige behandelt.
 - b) Erwachsene sind Personen, die keine Minderjährige sind.

- c) Der Familienjahresbeitrag kann auf Antrag in Anspruch genommen werden, wenn Eltern oder Erziehungsberechtigte mit mindestens einem Minderjährigen, Patchwork-Eltern mit mindestens einem Minderjährigen oder eine alleinstehende Person mit mindestens zwei Minderjährigen Mitglied sind. Eine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft ist keine Voraussetzung für den Familienbeitrag.
 - d) Minderjährige Familienmitglieder scheiden in dem Jahr aus dem Familienjahresbeitrag aus, in dem sie Erwachsene sind; ihre Mitgliedschaft wird dann zu den Konditionen eines erwachsenen (Einzel-) Mitglieds weitergeführt.
 - e) Der Zusatzbeitrag für am Training teilnehmende ist von jedem am Hallenbad-Training der OG teilnehmenden Mitglied jährlich zu entrichten. Er kann im Rahmen einer Familienmitgliedschaft also mehrfach anfallen.
- (6) Die Beendigung der Trainingsteilnahme muss nicht nur dem jeweiligen Gruppentrainer, sondern vielmehr auch der Ortsgruppe in Textform mitgeteilt werden, z.B. an Anderten@Nds.DLRG.de.
- (7) Der Zusatzbeitrag entfällt, wenn sich das Mitglied ehrenamtlich in der Ortsgruppenarbeit engagiert (z.B. als Trainer, Einsatzkraft oder im Vorstand). Hierüber entscheidet der Vorstand; der Vorstand kann diese Entscheidungen an einzelne Vorstandsmitglieder delegieren.

§ 3 Zahlungsmodalität und Fälligkeit

- (1) Der Beitrag ist bis zum 15.03. eines Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.
- (2) Der Beitrag für im weiteren Laufe des Jahres eintretende Neumitglieder wird Mitte bis Ende November des laufenden Jahres erstmalig eingezogen.
- (3) Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.
- (4) Der Beitragseinzug erfolgt grundsätzlich durch Lastschriftinzug, Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich.
- (5) Das Mitglied verpflichtet sich, Änderungen der Bankverbindung der OG unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die in begründeten Ausnahmefällen nicht am Lastschriftinzug teilnehmen können, müssen ihren Beitrag bis zum 15.03. des Geschäftsjahres überwiesen haben.

§ 4 Zusätzliche Kosten und Zahlungsverzug

- (1) Wird eine Lastschrift, die per Einzugsermächtigung durch ein Mitglied erteilt wurde, von der einziehenden Bank zurückgegeben, können dem Mitglied die zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden, sofern sie durch das Mitglied selbst verschuldet worden sind.

- (2) Ein derartiges Verschulden liegt z.B. bei fehlerhaften Bankverbindungsangaben (falsche IBAN usw.) oder mangelnder Kontodeckung vor.
- (3) Kommt das Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht zeitgerecht nach, so wird es zunächst an die ausstehende Beitragszahlung erinnert. Kommt es auch innerhalb der in der Zahlungserinnerung gesetzten Frist seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, erfolgt eine Mahnung, für die eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5 Euro erhoben wird.
- (4) Nach der zweiten erfolglosen Mahnung kann unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit der Mittel ein gerichtliches Beitreibungsverfahren eingeleitet werden, worüber der Vorstand entscheidet. Die Kosten gehen zu Lasten des Betroffenen.
- (5) Bis zur Begleichung der Rückstände können Mitglieder durch den Vorstand für die Teilnahme an allen Aktivitäten des Vereins gesperrt werden.

§ 5 Sonderregelungen zu den Beiträgen

- (1) Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.
- (2) Eine ruhende Mitgliedschaft ist durch die Pflichtabgaben an übergeordnete Gliederungen i.d.R. nicht möglich.
- (3) Der Vorstand kann in Einzelfällen eine zeitlich begrenzte Beitragsermäßigung oder eine Beitragsbefreiung gewähren. Um eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können, ist das Mitglied verpflichtet, dem Vorstand über seine wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung der DLRG Ortsgruppe Anderten e.V. wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 16.02.2024 beschlossen und tritt am 01.01.2025 um 0 Uhr in Kraft.